

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 39 vom 14. Juli 2020

Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung (2. Änderungsordnung)

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat am 23. Juni 2020 gemäß §§ 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), im Benehmen mit dem Rektorat die nachstehende

**Ordnung zur Änderung der
Immatrikulationsordnung
(2. Änderungsordnung)**

beschlossen.

Artikel 1

§ 14 der Immatrikulationsordnung der TU Bergakademie Freiberg vom 19.04.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 19.04.2010) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 10.01.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 1 vom 21.01.2013) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studenten richten sich nach § 22 SächsHSFG. Studienzeiten, in denen der Student aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war oder in denen jedenfalls solche erheblichen und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen, werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ausgeschlossen sind Gründe, die auf Dauer vorliegen. Die Geltendmachung dieser Zeiten hat förmlich gegenüber dem Studierendenbüro zu erfolgen. Die Gründe sind in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Soweit die Zeiten durch eigene Krankheit des Studenten entstanden sind, hat der Nachweis durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest zu erfolgen.
- (2) Jeder Student ist verpflichtet, die für die Studentenverwaltung notwendigen persönlichen Angaben der Universität gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht vorzunehmen. Änderungen sind dem Studierendenbüro unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 10. Juli 2020

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg